

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Junker-Filter GmbH

gültig ab: 01.10.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen (einschließlich Serviceleistungen) - auch zukünftige - gegenüber Unternehmen i. S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend kurz: Kunde) gelten unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend kurz: Verkaufsbedingungen). Unternehmer gem. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten unsere gesonderten Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Bei langfristigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Verkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt ihrer wirksamen Einbeziehung in die Vertragsverhandlungen oder den Vertrag jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

2. Serviceleistungen

- 2.1 Auf Kundenwunsch erbringen wir auch entsprechend dieser Verkaufsbedingungen Serviceleistungen wie die Montage von Filterschläuchen, Laboruntersuchungen, filtertechnische Beratungen und Engineering-Leistungen.
- 2.2 Um dem Kunden ein Serviceangebot unterbreiten zu können, ermitteln wir nach einer vorausgegangen Kundenanfrage für den Kunden

kostenfrei durch einen Baustellenbesuch oder durch Einholung entsprechender Erkundigungen den ungefähren Umfang der notwendigen Arbeiten und des dafür benötigten Materials und der Werkzeuge. Auf der Grundlage dieser Ermittlungen erstellen wir für den Kunden im Anschluss ein entsprechendes Angebot.

- 2.3 Bei der Leistungserbringung sind wir berechtigt, die Serviceleistungen durch von uns ausgewählte, erfahrene Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden mit dem für die Serviceleistung vereinbarten Pauschalpreis alle vom Angebot erfassten Leistungen abgegolten. Weicht jedoch die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vor Ort ausgeführte Serviceleistung von der vertraglich vereinbarten Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht mehr zumutbar ist, erfolgt für den Mehraufwand unter Berücksichtigung der bisherigen Preisgrundlagen eine Stundenlohnabrechnung. Die Höhe unseres Vergütungsanspruchs für einen Mehraufwand berechnet sich nach den tatsächlichen entstandenen Kosten entsprechend den im Angebot aufgeführten Nettostundensätzen. In einem solchen Fall werden dem Kunden entsprechende Stundenlohnzettel vorgelegt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 3.2 Kunden sind an ihre Bestellungen über die Dauer von vier Wochen gebunden. Diese Bestellungen werden für uns verbindlich, sobald wir diese schriftlich bestätigen oder der Bestellung durch Übersendung der Ware nachkommen.
- 3.3 Jede Bestellungenannahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Waren.
- 3.4 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.



Junker-Filter GmbH
Carl Benz Straße 11
74889 Sinsheim
Industriegebiet
Breite Seite

Ust.-Id.-Nr. DE 144 333 282
Steuer-Nr. 4407721207

Telefon +49(0)7261/92 83-0
Telefax +49(0)7261/92 83-99
e-mail: info@junkerfilter.de
Internet: www.junkerfilter.de

Sparkasse Kraichgau
(BLZ 663 500 36) Kto.-Nr. 21 004 461
IBAN: DE45 6635 00 36 00 21 004461
BIC: BRUSDE66

Volksbank Kraichgau eG
(BLZ 672 922 00) Kto.-Nr. 145 514 509
IBAN: DE49 6729 2200 0145 5145 09
BIC: GEN0DE61WIE

Commerzbank AG Sinsheim
(BLZ 670 400 31) Kto.-Nr. 2 000 503 00
IBAN: DE15 6704 0031 0200 0503 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Jürgen Junker

Registergericht
HRB 340329

- 3.5 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Produkte in handelsüblicher Weise sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine erhebliche Funktionsänderung eintritt oder die Änderung für den Kunden unzumutbar ist.
- 3.6 Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn das ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung oder in unserer Werbung zugesagt worden ist.
- 3.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist, auf Verlangen unverzüglich vollständig zurückzugeben.

4. Lieferung und Leistung

- 4.1 Der Beginn der Liefer- und/oder Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.
- 4.2 In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder anderer von uns nicht zu vertretener Lieferbehinderungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen, wenn ihre Nichteinhaltung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall werden wir dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund eines solchen, bei unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern eintretenden Ereignisses höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- 4.3 Als Ereignis höherer Gewalt zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, Streiks, Epidemien, Pandemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten und Seuchen, behördliche Anordnungen und Restriktionen (z. B. Produktionsbeschränkungen, Embargos), Betriebs-schließungen aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund massiven Ausfalls in der Belegschaft (z. B. auf Grund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen) oder sonstige

Maßnahmen oder jegliches sonstige Ereignis ähnlicher oder nicht ähnlicher Art, das als unvorhersehbarer oder von uns nicht beeinflussbarer Umstand zu qualifizieren ist.

- 4.4 Sollte es aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden zu den Adressdaten, die der Kunde zu vertreten hat, zu zusätzlichen Kosten kommen, so hat der Kunde diese zu ersetzen. Die Verpflichtung des Kunden zum Ersatz der Kosten für eine erfolglose Anlieferung besteht ferner dann, wenn die Ware aufgrund baulicher Gegebenheiten vor Ort nicht angeliefert werden kann und uns der Kunde im Vorfeld der Lieferung darüber schuldhaft nicht informiert hat. Diese Ersatzpflicht des Kunden gilt ferner dann, wenn er unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht erreichbar ist.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu einer Mehr- bzw. Minderlieferung von bis zu 5 % der mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Liefermenge berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.7 Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Warensendung innerhalb der vereinbarten Liefertermine oder -fristen an den Spediteur, den Frachtführer, oder an eine sonstige mit der Versendung beauftragte Person übergeben wurde. Sofern sich die Übergabe an die Transportperson aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, gelten vereinbarte Liefertermine oder -fristen bei Meldung der Versandbereitschaft binnen dieser Frist als eingehalten.
- 4.8 Für den Fall des von uns zu vertretenden Lieferverzuges und wenn der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, ersetzen wir ausschließlich den konkret nachgewiesenen Schaden.
- 4.9 Kommt der Kunde mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die uns weiter zustehenden gesetzlichen Rechte im Fall des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- 4.10 Im Fall des Annahmeverzugs hat der Kunde die uns entstandenen Einlagerungskosten, sowie



die Lagermiete und etwaige Versicherungskosten zu erstatten. Wir sind berechtigt, uns zur Lagerung auch einer Spedition oder eines sonstigen fachlich geeigneten Dritten auf Kosten der Kunden zu bedienen. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für uns jedoch nicht.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020).
- 5.2 Auf Verlangen des Kunden werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung zum Schutz vor üblichen Transportrisiken abschließen; die anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige mit der Versendung beauftragte Person, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über. Verzögert sich die Auslieferung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in Höhe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Die Kosten für Verpackung, Transport, Versand, Versicherung und Zollgebühren etc. werden gesondert berechnet.
- 6.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 6.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt bei Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung, zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen sowie die Waren auf Kosten des Kunden sofort zurückzuholen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere Zahlungsforderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der gesamten Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen, vor.
- 7.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen Kosten einer entsprechenden Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.



- 7.4 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und über sein Vermögen kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. er seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Sobald wir abgetretene Forderungen selbst einziehen können, ist der Kunde auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.
- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu verarbeiten/umzubilden. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden gelieferte Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 7.6 Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die gelieferten Waren als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7 Bei vom Kunden zu vertretenden, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.9 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere die Sache auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese ebenfalls auf eigene Kosten durchzuführen.

8. Sachmängelhaftung und Verjährungsfrist

- 8.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Unternehmer gilt dieser Maßstab entsprechend. Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt, möglichst schriftlich zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen die Mängelansprüche.
- 8.2 Einen Mangel der gelieferten Ware werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder die Ware zurücknehmen und neu liefern (Nacherfüllung). Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und die jeweils andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.
- 8.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit (dies gilt insbesondere für unvermeidbare, geringfügige Abweichungen bezüglich Farbe, Oberfläche und Stoffreinheit), bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge feh-



lerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung etc. entstanden sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Lieferung neuer Ware an Unternehmer 1 Jahr.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorgenannte Frist gilt auch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Sache; soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 8.6 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzte oder nachgebesserte Ware auch in Fällen der Kulanz nicht neu. Liegt in Ausnahmefällen ein Anerkennnis vor, bezieht sich dieses nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens waren.

wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurückerufen oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Sonstige Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften

10. Datenschutz

Wir werden die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.



11. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln sind ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den von uns mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Sinsheim.
- 11.3 Für unsere Verträge mit Kunden, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, gilt:
Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.4 Für unsere Verträge mit Kunden, die ihren Sitz in anderen Ländern als den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen und Island haben, gilt:
Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Sinsheim. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.
- 11.5 Die Sprache der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist Deutsch. Soweit sich in der englischen Fassung deutsche Begriffe in Klammern befinden, haben diese die Bedeutung nach deutschem Recht ohne Rückgriff auf englisches oder sonstiges Recht. Im Falle von Streitigkeiten über den Wortlaut und die Auslegung der englischen Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung sowie die Auslegung nach deutschem Recht maßgebend.

Junker-Filter GmbH
D-74889 Sinsheim
info@junkerfilter.de
Tel: +49 (0) 7261 9283 0



Junker-Filter GmbH
Carl Benz Straße 11
74889 Sinsheim
Industriegebiet
Breite Seite

Ust.-Id.-Nr. DE 144 333 282
Steuer-Nr. 4407721207

Telefon +49(0)7261/92 83-0
Telefax +49(0)7261/92 83-99
e-mail: info@junkerfilter.de
Internet: www.junkerfilter.de

Sparkasse Kraichgau
(BLZ 663 500 36) Kto.-Nr. 21 004 461
IBAN: DE45 6635 00 36 00 21 004461
BIC: BRUSDE66

Volksbank Kraichgau eG
(BLZ 672 922 00) Kto.-Nr. 145 514 509
IBAN: DE49 6729 2200 0145 5145 09
BIC: GEN0DE61WIE

Commerzbank AG Sinsheim
(BLZ 670 400 31) Kto.-Nr. 2 000 503 00
IBAN: DE15 6704 0031 0200 0503 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Jürgen Junker

Registergericht
HRB 340329